

An 10

Anfrage der Fraktion Die Linke. vom 19.10.2022 für die Sitzung des Rates am 30.10.2023 zur Gebührenerhöhung der Sparkasse an Volme und Ruhr

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Entscheidung zur Produktharmonisierung (in Lüdenscheid gab es fünf Privatgirokontovarianten und in HagenHerdecke vier) und den Preisanpassungen hat der Vorstand der Sparkasse an Volme und Ruhr getroffen. Nach § 20 des Sparkassengesetzes NRW (SpkG NRW) liegt diese Entscheidungsbefugnis beim Sparkassenvorstand und nicht beim Verwaltungsrat oder gar der Verbandsversammlung.

Die Zuständigkeiten des Verwaltungsrates sind in § 15 SpkG NRW abschließend genannt. Die Entscheidungen zur Produktharmonisierung und die Preisanpassungen fallen nicht in den Zuständigkeitskatalog des Verwaltungsrates.

Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht-öffentlich. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Sparkassen-Organe nach § 22 SpkG NRW zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Insofern dürfen diese keine Informationen aus den Sitzungen des Verwaltungsrates an Dritte weitergeben.

Eine Legitimierung der Vertreter*innen der Stadt Lüdenscheid in den Sparkassengremien hat es nicht gegeben und kann es auch nicht geben, da weder der Verwaltungsrat noch der Sparkassenzweckverband für Preisanpassungen zuständig sind (s.o.). Ungeachtet dessen ist darauf hinzuweisen, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 15 Abs. 6 SpkG NRW nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung handeln und nicht an Weisungen gebunden sind.

Eine Information an die Stadtverwaltung über entsprechende Entscheidungen der Sparkasse ist nicht erfolgt und auch allgemein nicht üblich. Aufgrund dessen ist auch keine Information an den Rat der Stadt Lüdenscheid ergangen. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Vor- und Nachteile der Preisanpassung sowie der Veränderung von Öffnungszeiten vom Sparkassenvorstand unter Berücksichtigung der allgemeinen Rahmenbedingungen, betriebswirtschaftlicher Anforderungen sowie der Kundenbelange und des -verhaltens sorgfältig abgewogen wurden.

D.Bm.

I.V.

gez. Haarhaus